

Verordnung
über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten
in der Gemeinde Seeshaupt

Aufgrund des § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i.V. mit Art. 42 ff Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 1011-2-I) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende

Verordnung

§ 1
Geltungsbereich

In der Gemeinde Seeshaupt sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

Diese Regelung gilt täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2
Höchstparkdauer / Parkgebühren

Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Parkgebühren erhoben:

	PKW	Motorrad	Omnibus
bis zu 2 Stunden:	2,00 €	1,00 €	5-fache Gebühr eines Pkw
bis zu 4 Stunden:	3,00 €	2,00 €	(5 Parkscheine Pkw)
über 4 Stunden/Tag:	5,00 €	3,00 €	

Am Parkplatz an der Schule gilt folgendes:

Parken bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei.

Am Parkplatz am Friedhof gilt folgendes:

Parken bis zu 1 ½ Std. ist gebührenfrei.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren vom 07.06.2001, zuletzt geändert am 06.12.2012, außer Kraft.

Seeshaupt, 03.05.2021

Fritz Egold
Erster Bürgermeister

